

## 2. Bisherige Meinungen über Rescripsi und Recognovi.

Die frühesten Erörterungen über Rescripsi und Recognovi knüpften sich an das Reskript des Pius an die Smyrnäer<sup>1)</sup> vom Jahre 139; hier folgt auf das griechische Gesuch um Bewilligung einer Abschriftnahme aus dem kaiserlichen Archive der lateinische Wortlaut des Reskriptes: Imp. Caes. T. Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius Sextilio Acutiano. Sententiam divi patris mei, si quid pro sententia dixit, describere tibi permitto. Rescripsi. Recogn. Undevicensimus. Act. VI Idus April. Romae Caes. Antonino II et Praesente II cos.

Maßmann<sup>2)</sup> erklärte 1840 und Huschke<sup>3)</sup> 1845 die Worte Rescripsi Recognovi als den Vermerk eines Abschreibers namens Undevicensimus. Demgegenüber behauptete 1851 Mommsen<sup>4)</sup>, daß das Rescripsi von des Kaisers eigener Hand herrühre, dagegen das Recognovi von der Hand eines Kanzleibeamten, und zwar des Sekretärs Nummer 19, der mit jenem Worte die nach Smyrna zu sendende Abschrift des Reskriptes beglaubigte.

Mommsen fand 1876 Zustimmung bei Bruns<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1880 sprach sich Mommsen<sup>6)</sup> in demselben Sinne aus, wie im Jahre 1851.

Im Jahre 1885 erklärte Karlowa<sup>7)</sup>, daß das Rescripsi die eigenhändige subscriptio des Kaisers im Reskripte darstelle, die auch wohl in der Grußformel Vale o. dgl. gegeben werden könne; wahrscheinlich sei das mit der kaiserlichen Unterschrift versehene Original dem Empfänger

<sup>1)</sup> CIL III 411 = CIG 3175 = Dessau 338 = Bruns fontes<sup>7</sup> 84.

<sup>2)</sup> Libellus aurarius S. 24.

<sup>3)</sup> Zschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft 12 (1845) S. 192.

<sup>4)</sup> Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellsch. d. Wissenschaften zu Leipzig 3 (1851) S. 374 u. 375 Anm. 11.

<sup>5)</sup> Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden S. 72 (Abh. Akad. Berlin 1876) S. 81 u. 72 = Kl. Schriften II S. 71 u. 64.

<sup>6)</sup> Hermes 15 S. 390.

<sup>7)</sup> Röm. Rechtsgeschichte I S. 651 u. 652 Anm. 1.

(Gesuchsteller) zugegangen, während wohl eine von einem Bürobeamten mit dem Originale verglichene Abschrift den Akten des betreffenden kaiserlichen Büros einverleibt worden sei; der Vermerk *Recognovi* sei aber wohl kaum eine dem Original anhaftende Beglaubigung der kaiserlichen Unterschrift, vielmehr drücke dieses *Recognovi* aus, daß wir eine Abschrift des kaiserlichen Originals vor uns haben, und diese Abschrift sei es, die von einem Bürobeamten (Sekretär Nr. 19) durch das Wort *Recognovi* beglaubigt worden sei.

Paul Krüger<sup>1)</sup> behauptete 1888, daß das *Rescripsi* oder *Scripsi* oder *Vale* die eigenhändige Unterschrift des Kaisers sei, *Recognovi* aber die Gegenzeichnung des Kanzleibeamten, dem die Prüfung der Ausfertigung oblag.

Memelsdorff<sup>2)</sup> meinte 1890, daß das *Recognovi* von der Hand eines Kanzleibeamten herrühre, dazu bestimmt, die Echtheit der eigenhändigen kaiserlichen Unterschrift zu beglaubigen.

Als dann 1891 die Inschrift von Skaptoparene bekannt geworden war, erklärte Mommsen in demselben Jahre den Hergang folgendermaßen<sup>3)</sup>: *Rescripsi* stelle die eigenhändige kaiserliche Unterschrift dar, *Recognovi* die Beglaubigung derselben durch die kaiserliche Kanzlei<sup>4)</sup>; in der Inschrift von Skaptoparene erfolge die Zustellung des Bescheides an den Empfänger durch öffentliche Aufstellung dieses Bescheides (schwerlich auch der Bittschrift) in der Vorhalle der Trajansthermen zu Rom, also nicht durch Übersendung des Bescheides nach Skaptoparene, und von dem also aufgestellten Bescheid habe der Empfänger, um einen urkundlichen Bescheid in die Hand zu bekommen, offizielle, mit den Siegeln der Zeugen versehene Abschrift genommen; auf diese Siegel sei das Schlußwort *Signa* zu beziehen.

Im folgenden Jahre, 1892, sprach sich Mommsen folgendermaßen aus<sup>5)</sup>: *Rescripsi* stelle die eigenhändige Unterschrift des Kaisers dar; statt dieses Wortes fände man auch *Scripsi* oder die Grußformel; *Recognovi* aber beziehe sich auf die Fertigung einer für das kaiserliche Archiv bestimmten, im Falle der Smyrnäer von einem Beamten mit der Stellenummer 19 gefertigten Abschrift des Bescheides; dieses Wort *Recognovi* sei von der Kanzlei nicht auf ebendiese Abschrift gesetzt worden, sondern

<sup>1)</sup> Geschichte der Quellen und Litteratur des röm. Rechts S. 96.

<sup>2)</sup> De archivis imperatorum Romanorum, Diss. Halle 1890, S. 51.

<sup>3)</sup> Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung, XVI (1991) S. 280.

<sup>4)</sup> Dieser Auffassung folgt H. Peter, Die geschichtliche Literatur über die röm. Kaiserzeit (1897), Band I S. 237.

<sup>5)</sup> Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanist. Abteilung, XII (1892) S. 252 ff. = Jurist. Schriften II S. 178 ff.

auf das Original, unterhalb der kaiserlichen Unterschrift, zeitlich unmittelbar an die Unterschrift angeschlossen, um die Tatsache, daß Abschrift genommen sei, an dieser Stelle darzutun; daher sei das Recognovi nicht eigentlich das Kennwort dafür, daß die Abschrift mit dem Originale übereinstimme, als vielmehr dafür, daß eine Abschrift für das Archiv angefertigt worden sei; denn für die Geltung der Urkunde sei die Eintragung in das Kopialbuch (also in das Archiv) notwendig gewesen; das mit Rescripti und Recognovi versehene Original sei dann an den Empfänger ausgehändigt worden; geschah der kaiserliche Bescheid in Form einer Randverfügung (durch Reskript), so sei mit dem Rescripte natürlich auch die Originaleingabe an den Gesuchsteller (nunmehrigen Reskript-Empfänger) zurückgegangen; doch könne, wie die Inschrift aus Skaptoparene zeige, also zur Zeit Gordians, die öffentliche Bekanntmachung (Aushang) des Bescheides an die Stelle der Insinuation (Zusendung an den abwesenden Empfänger) treten; in diesem Falle bestehe das Exemplar, das der thrazischen Gemeinde zuging, in einer beglaubigten Privatabschrift, gefertigt von deren Mittelsmannen namens Pyrrus.

Noch in demselben Jahre 1892 bekannte Mommsen<sup>1)</sup>, daß man der Formel Recognovi vielleicht weitere Grenzen ziehen müsse, als er bis dahin angenommen habe; er verwies, ohne hier weiter auf die Frage einzugehen, auf etliche Urkunden des 6. Jahrhunderts, insbesondere auf eine Papsturkunde des Jahres 530 (Papst Felix IV.), aus der hervorgeht, daß die Formel Recognovi von der Hand des Papstes herrührt (*et manu Felicis papae: Recognovi*).

Karlowa nahm 1892 erneut zur Frage Stellung<sup>2)</sup>. Er bezog das Wort Signa in der Inschrift von Skaptoparene auf die Siegel der Zeugen, welche der Vergleichung der Abschrift mit dem Originale beiwohnten und die Abschrift mit ihren Siegeln versahen, und zwar im Beisein des Bürobeamten (Sekretärs Nr. 19 in der Smyrnäer-Inschrift); das Wort Recognovi stehe auf der Abschrift, und zwar am Schlusse derselben, als Beglaubigung jenes Sekretärs. Was das voraufgehende Rescripti betrifft, so hielt jetzt Karlowa seine frühere Ansicht (eigenhändige kaiserliche Unterschrift) nicht mehr aufrecht, er meinte vielmehr, daß es den Eindruck mache, als ob ein und dieselbe Person als Subjekt der unmittelbar aufeinanderfolgenden Worte Rescripti Recognovi zu denken sei, denn die kaiserliche Unterschrift bestehe doch sonst in einer kürzeren oder längeren Grußformel (Vale o. ä.); das Rescripti röhre also von der Hand des Beamten her, welcher die Abschrift herstellte, es bedeute ja rescribere „nochmals schreiben“, „abschrei-

<sup>1)</sup> Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Roman. Abt., XIII (1892) S. 404 = Jurist. Schriften II S. 193.

<sup>2)</sup> Neue Heidelberger Jahrbücher II (1892) S. 144.

ben“. Karlowa griff also jetzt zur Ansicht von Maßmann und Huschke (s. o.) zurück.

Diehl veröffentlichte 1893 ein kaiserliches Reskript vom Jahre 527, das am Schlusse die Formel m. i. Rescripsi Recognovi trägt<sup>1)</sup>. Im Kommentar zitiert er Mommsens Auffassung vom Jahre 1892 (s. o.), ohne zur Frage Stellung zu nehmen.

Im Jahre 1895 erklärte<sup>2)</sup> Mommsen das Rescripsi Recognovi anders als früher; er meinte jetzt, daß das Rescripsi regelmäßig unter den Entwurf (Konzept), das Recognovi dagegen unter die Reinschrift gesetzt worden sei; das eine wie das andere Wort röhre von derselben Hand her, und zwar von der Hand des zur Vollziehung berechtigten Beamten, also in unserem Falle des Kaisers; das Rescripsi auf dem Entwurfe besage, daß eine mit dem Entwurfe übereinstimmende Reinschrift für den Empfänger gefertigt worden sei, das Recognovi auf der Reinschrift dagegen besage, daß diese mit dem Entwurfe übereinstimme; für das kaiserliche Archiv seien also nicht von den Originalen Abschriften genommen, sondern die Entwürfe in demselben zurückbehalten worden; die mit Recognovi unterzeichneten Reinschriften seien den Empfängern ausgehändigt oder öffentlich ausgehängt worden. Wie es aber kommt, daß auf derselben Urkunde das Rescripsi und das Recognovi nebeneinanderstehen, erklärt Mommsen dabei nicht, das m. i. der Diehlschen Urkunde löst er auf: m(anu?) i(mperatoris?) rescripsi recognovi.

Eine neue Deutung gab Karlowa<sup>3)</sup> 1896 in seinem Aufsatze „Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser“: man müsse sich vorstellen, daß die kaiserlichen Erlasse grundsätzlich in zwei gleichlautenden und gleichwertigen Ausfertigungen in der kaiserlichen Kanzlei angefertigt, und daß beide Ausfertigungen vom Kaiser vollzogen worden seien; die eine Ausfertigung (also auch bei allen Reskripten) sei dem Empfänger (im Falle der libelli also den Gesuchstellern) übersandt, die andere Ausfertigung in das Archiv gebracht worden; im Falle der Skaptoparener sei also keineswegs, wie Mommsen annahm, der Aushang an die Stelle des Bescheides getreten, vielmehr sei die eine jener beiden Ausfertigungen der Dorfgemeinde übersandt, die andere für das Archiv bestimmte Ausfertigung aber nur deshalb ausgehängt worden, weil die Reskripte legis vicem hatten; da nun die Dorfgemeinde die empfangene Ausfertigung vermutlich zur Durchfechtung ihrer Sache bei dem thrakischen Statthalter habe verwenden müssen, sei sie genötigt gewesen, durch ihren

<sup>1)</sup> Bulletin de Corresp. hellénique XVII (1893) S. 501 ff.

<sup>2)</sup> Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Roman. Abt. XVI (1895) S. 197 = Jurist. Schriften I S. 479.

<sup>3)</sup> Neue Heidelberger Jahrbücher VI (1896) S. 211 ff.

Landsmann Pyrrus in Rom eine beglaubigte Abschrift aus dem kaiserlichen Archive zu beschaffen; diese Abschrift sei dann in folgender Weise zustande gekommen: ein Kanzleibeamter habe dem Pyrrus den betreffenden Aktenband, der den gewünschten Bescheid enthielt, vorgelegt; auf Verlangen des Pyrrus habe sodann ein Archivbeamter die Abschrift gefertigt und unter diese Abschrift die Worte Rescripsi Recognovi gesetzt, die also bedeuten „ich habe diese Abschrift gefertigt und selbige mit dem Originale verglichen“; da dieser Archivbeamte aber nicht öffentlichen Glauben besaß, so habe Pyrrus durch sieben gleich mitgebrachte Zeugen die Richtigkeit der Abschrift feststellen und durch Hinzufügung ihrer Siegel (daher am Schlusse das Signa) beglaubigen lassen. Im Zusammenhange mit dieser Auffassung löst Karlowa das m. i. in der Diehlschen Inschrift nicht, wie Mommsen, in manu imperatoris auf, sondern in manu inferiore. Was die oben erwähnte Urkunde des Papstes Felix IV. vom Jahre 530 betrifft, so hebt Karlowa hervor<sup>1)</sup>, daß das hier sich findende Recognovi nicht mit jenem an Rescripsi sich anschließenden Recognovi in eine Linie gestellt werden dürfe; in der Papsturkunde bestimme Felix letztwillig den Archidiakon Bonifacius zu seinem Nachfolger, hier habe also das Recognovi am Schlusse der Urkunde die Bedeutung einer eigenhändig bekräftigten Willensäußerung.

Inzwischen hatte Wilcken 1894 den Pariser Papyrus Nr. 69 neu behandelt<sup>2)</sup>). Der Papyrus ist das Amtstagebuch eines ägyptischen Gaustrategen vom Jahre 232. Die Amtsgeschäfte des Strategen werden hier einzeln tageweise kurz zusammengestellt, die Zusammenstellung wird Tag für Tag durch den Strategen mit dem Stichworte Ανέτων vollzogen. Dieses Ανέτων setzt Wilcken dem lateinischen Vidi oder Legi gleich<sup>3)</sup>, davon ausgehend, daß der Stratego mit diesem Stichworte die Richtigkeit der voraufgehenden Zusammenstellung anerkenne und bescheinige.

Gradenwitz schloß sich 1895 dieser Auffassung an<sup>4)</sup>), er nennt das Ανέτων den Rekognitionsvermerk, setzt also das Ανέτων auch dem Recognovi gleich, und verweist auf BGU. I 347.. Dieser Papyrus enthält zwei Beschneidungsverhandlungen vor dem ägyptischen Erzpriester; jede Verhandlungsschrift trägt am Schlusse das Ανέτων, offenbar von der Hand des Erzpriesters.

Der Pariser Papyrus zeigt überdies, daß die Zusammenstellung der Tagesgeschäfte des Strategen, unter Zusammenfassung einer Reihe von Tagen, öffentlich ausgehängt und erst darnach in die Amtsakten einver-

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 216. <sup>2)</sup> Philologus LIII (1894) S. 80 ff. Neudruck bei Wilcken, Chrestomathie 41.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 98.

<sup>4)</sup> Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Roman. Abt., XVI (1895) S. 136.

leibt wurde; diesen Vorgang bescheinigt jedesmal ein Kanzleibeamter mit den Worten: ὁ δεῖνα ὑπηρέτης προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα<sup>1)</sup>.

1899 behandelte Karlowa nochmals die Subskriptionen der Kaisererlasse<sup>2)</sup>; er sagt, daß die römischen Kaiser ihre Erlasse bis zu Justinian mit dem Worte Legi unterschrieben; in Hinsicht der Formel Rescripti Recognovi bleibt er bei seiner letzten Deutung „ich habe abgeschrieben und verglichen“.

1901 erschien Band IV von Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie mit dem Artikel „commentarii“. Hier faßt Premerstein die bisherigen Ergebnisse zusammen und spricht sich wie folgt aus (S. 741): das Rescripti (oder Scripsi) röhre von der eigenen Hand des Kaisers her, niedergeschrieben unter den Entwurf (Brouillon, Periculum) des Bescheides; diese Entwürfe seien, zusammen mit den zugehörigen Gesuchen, aneinandergeklebt worden und hätten den liber libellorum rescriptorum gebildet; von jedem Entwurfe sei behufs Zustellung an den Gesuchsteller eine Reinschrift gefertigt worden, und unter diese Reinschrift habe der Kaiser eigenhändig die beiden Worte Rescripti Recognovi gesetzt; durch das Recognovi drücke der Kaiser aus, daß die Reinschrift mit dem Entwurfe übereinstimmt; sollte ein libellus rescriptus öffentlich ausgehängt (proponiert) werden, so habe man eine zweite Reinschrift für diesen Aushang hergestellt; auch sie hätte die Worte Rescripti Recognovi von des Kaisers eigener Hand erhalten und sei nach beendigtem Aushange in ein anderes Aktenstück, nämlich in den liber libellorum rescriptorum et propositorum eingefügt worden; sei das Bedürfnis hervorgetreten, aus den Akten eine Abschrift zu fertigen, wie z. B. im Falle der Skaptoparener, so sei diese Abschrift auf geeignetem Wege unter Zuziehung von sieben Zeugen angefertigt worden.

O. Hirschfeld<sup>3)</sup> erklärt 1905 das Rescripti als kaiserliche Unterschrift, löst in der Smyrnäischen Inschrift das Recogn. in Recogn(ovit) auf<sup>4)</sup> und erklärt das Recogn(ovit) und vicensimus als Aktenvermerk, ohne nähere Begründung.

In dem 1908 erschienenen zweiten Heft des Archivs für Urkundenforschung behandelt Faaß eingehend die Überlieferungsgeschichte der römischen Kaiserurkunde. Über das Rescripti und Recognovi sagt er (S. 233): „in der kaiserlichen Kanzlei wird von den zuständigen Sekretären der Entwurf zum Reskript (im allgemeinen Sinne von Bescheid) aufgesetzt und darnach oder direkt die Reinschrift desselben formell ausgefertigt.

<sup>1)</sup> Vgl. Wilcken, Archiv IV S. 425 und Chrestomathie 41. <sup>2)</sup> Festgabe zur Feier des 50. Jahrestages der Doktor-Promotion von J. Bekker, 1899, S. 61 ff.

<sup>3)</sup> Die Kaiserl. Verwaltungsbeamten<sup>2</sup> S. 327 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Die Auflösung Recogn(ovit) steht auch Bruns fontes<sup>7</sup> 84.

Diese offizielle Ausfertigung wird dem Kaiser zur eigenhändigen Vollziehung vorgelegt, die in Erteilung der Unterschrift besteht. Von der vollzogenen Reinschrift wird in der Kanzlei eine Abschrift in die commentarii aufgenommen und von seiten des zuständigen Beamten durch den unter dieselbe gesetzten Vermerk Recognovi die beiderseitige Übereinstimmung bezeugt“, sowie (S. 247): „Rescripsi ist unzweifelhaft die eigenhändige kaiserliche Unterschrift, Recognovi dagegen mit größter Wahrscheinlichkeit als der Vermerk eines Kanzleibeamten anzusehen, dem es oblag, die für die kaiserlichen Registerbücher (commentarii) nach dem vom Kaiser unterzeichneten Originale angefertigte Kopie mit dem Originale zu kollationieren und ihre Konformität auf dem Exemplare der Abschrift durch den genannten Vermerk zu konstatieren“. Hinsichtlich der Inschrift von Skaptoparene sagt Faaß noch folgendes (S. 247): das kaiserliche Reskript habe zunächst der Kaiser eigenhändig unterzeichnet, dann habe die Kanzlei für die commentarii in der angegebenen Weise beglaubigte Abschrift genommen, alsdann sei Abschrift der Eingabe dem Reskripte angefügt und das Reskript in dieser Form öffentlich ausgehängt worden; hierauf habe man das Reskript, vermutlich doch wohl das Original, nach Skaptoparene gesandt; später habe diese Gemeinde aus unbekannten Gründen eine Abschrift aus den Akten durch Pyrrus anfertigen lassen, vermutlich zwecks Eingrabung in den Stein.

Im Jahre 1909 erschien Band VI von Pauly-Wissowas Real-Enzyklopädie mit dem Artikel epistula. Hier lehnt sich Braßloff lediglich an ältere Meinungen, insbesondere an Mommsen an, ohne eigene Ansichten vorzutragen.

1909 veröffentlichte<sup>1)</sup> Zucker eine Urkunde des ägyptischen Statthalters Subatianus Aquila vom Jahre 209 n. Chr., auf die ich im Abschnitte 4 unter B noch näher zurückkommen werde. Aus der Verschiedenheit der Hände erkannte Zucker, daß auf die eigenhändige Unterschrift des Statthalters noch eine dritte Hand mit Ανέτων (das lateinische Recognovi) folgte; das sei die Hand des a commentariis praefecti Aegypti. Zucker wandte diese Erkenntnis auf die oben erwähnten kaiserlichen Reskripte an und erklärte, daß das Rescripsi die eigenhändige Unterschrift des Kaisers darstelle, das Recognovi den Vermerk des a commentariis oder eines untergeordneten Sekretärs. Über den Zweck des Recognovi sprach sich Zucker nicht aus.

Im gleichen Jahre 1909 erklärte Kipp<sup>2)</sup>: „am wahrscheinlichsten ist das Recognovi die Konstatierung der Übereinstimmung der Reinschrift

<sup>1)</sup> Sitzungsberichte der Preuß. Akad. der Wissenschaften 1910 S. 710 ff. (Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung.)

<sup>2)</sup> Geschichte der Quellen des röm. Rechts<sup>3</sup> S. 78 Anm. 56.

mit dem Entwurfe und wird zeitlich vor der kaiserlichen Zeichnung auf die Reinschrift gesetzt, gerade wie heutige Gegenzeichnung“.

1911 kam Eger<sup>1)</sup> auf das Recognovi zu sprechen. Er sagt nur, daß die Frage, von wessen Hand das Recognovi in den Kaiserreskripten stamme, noch nicht endgültig geklärt sei; auf weiteres geht er nicht ein.

1915 erklärte A. Stein<sup>2)</sup>, daß in der Zuckerschen Statthalterurkunde das Ανέγνων von einem statthalterlichen Beamten herrühere, dessen Amt etwa den Hofämtern des ab epistulis und a libellis entspreche; in den kaiserlichen Urkunden sei Rescripsi die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, Recognovi der Vermerk des Kanzleibeamten. Über den Zweck des Ανέγνων und Recognovi spricht sich auch Stein nicht aus; er bemerkt nur noch allgemein, daß das Ανέγνων bzw. Recognovi in vielen Schriftstücken auch vom Oberbeamten ausgehe, der damit bestätige, daß er die Ausfertigung durchgesehen oder mit der im Archive verbleibenden Ausfertigung verglichen habe.

---

<sup>1)</sup> Zeitschr. Sav.-Stift., Roman. Abt. 32 (1911) S. 381 Anm. 3.

<sup>2)</sup> Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft S. 202 f.